



STADT HERDECKE

Öffentliche Bekanntmachung zur BAULEITPLANUNG

Satzung der Stadt Herdecke über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 „Kermelberg/Wilhelm-Huck-Straße“ vom 19.05.2015

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S.1748), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) - SGV. NRW. 2023 -, hat der Rat der Stadt am 26. März 2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand

Der Rat der Stadt Herdecke hat in seiner Sitzung am 04.12.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 78 „Kermelberg/Wilhelm-Huck-Straße“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 „Kermelberg/Wilhelm-Huck-Straße“ für den westlichen Bereich der Straßen Kermelberg und Wilhelm-Huck-Straße.

Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan (Anlage 2) als Bestandteil der Satzung dargestellt.

§ 3

Verbote, Ausnahmen, Rechte

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Herdecke nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten (vorbehaltlich einer Fristverlängerung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BauGB).

Übersichtsplan (Anlage 2)



Hinweise

1. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in dem oben abgedruckten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.
2. Der Übersichtsplan kann von jedermann vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Abteilung Planung der Stadt Herdecke, Nierfeldstraße 4, Zimmer 110-112, während der Dienstzeiten montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr eingesehen werden.
3. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Herdecke über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 „Kermelberg/Wilhelm-Huck-Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herdecke, 19.05.2015

Gez. Dr. Strauss-Köster
Bürgermeisterin